

Anmerkungen Jahreswechsel 2004 / 2005

Zum Jahresende wird auch mit Sicherheit bei Ihnen wieder die übliche Hektik des Jahresendgeschäftes auftauchen.

Wir hoffen, dass diese allerdings gleichzeitig verbunden ist mit einer Verbesserung der Gesamtstimmung.

Dennoch werden viele von Ihnen in den vergangenen Jahren Verluste aus Wertpapiieranlagen gehabt haben; aus diesem Grunde möchten wir zum Jahreswechsel unter anderem zu diesem Punkt einige Anmerkungen machen:

1.) Wertpapiere

Insbesondere bei denjenigen von Ihnen, bei denen diese Wertpapiere sich im Betriebsvermögen befinden, bzw. bei denen, die vielleicht auch Aktiengewinne realisiert haben, ist es in der Regel vorteilhaft, diese Verluste vor dem Jahresende 2002 durch eine Umschichtung des Depots in ähnliche Wertpapiere zu realisieren. Dadurch wird zum einen erreicht, dass die entstehenden Verluste entweder den laufenden Gewinn des Unternehmens bzw. die Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften und damit auch die Steuerzahlung mindern, als auch dass sichergestellt ist, dass Sie bei den in den kommenden Jahren zu erwartenden Kurssteigerungen, die bisher gemachten Verluste wieder egalieren können.

Die Realisierung der Verluste durch eine Umschichtung in ähnliche Wertpapiere ist vorteilhafter als eine Teilwertabschreibung, da dann in den kommenden Jahren bei den erwähnten Kurssteigerungen keine Wertaufholung vorgenommen werden muss.

So werden stille Reserven, die sich in den Folgejahren in den Wertpapieren ansammeln, erst bei deren Verkauf besteuert.

2.) Fonds

Sicherlich machen sich einige von Ihnen zum Jahresende auch wieder Gedanken darüber, welche Kapitalanlagen für Sie sinnvoll sind, bzw. insbesondere, durch welche Kapitalanlagen die Steuerbelastung gesenkt werden kann.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch hierbei, wie in der Vergangenheit schon, gerne mit Rat und Tat zur Seite und nennen Ihnen für einzelne Bereiche fachkundige Kooperationspartner.

Vor allem sollte in diesem Zusammenhang aber darauf geachtet werden, dass die Finanzverwaltung derzeit an einem neuen Erlass arbeitet, der den Abzug von Nebenkosten bei geschlossenen Fonds erheblich einschränkt.

Dabei sind drei Punkte, die von besonderer Bedeutung, zu beachten:

- a) Gesellschafter, die sich an dem Fonds beteiligen, sind als Erwerber eines Wirtschaftsgutes zu beurteilen, wenn dem Beitritt des einzelnen Anlegers zum Fonds ein einheitliches auf einem Gesamtplan beruhendes Vertragskonzept zu Grunde liegt und der Anleger weder Vertragsgestaltung noch Herstellungsprozess wesentlich beeinflussen kann. Soweit dieser Grundsatz zu einer Verschärfung der Besteuerung gegenüber der bisherigen Praxis führt, ist dieser grundsätzlich nicht anzuwenden, wenn der Außenvertrieb des Fondsanteils vor dem 01.01.2002 begonnen hat und der Steuerpflichtige dem Fonds vor dem 01.01.2003 beiträgt. Dabei ist wiederum zu beachten, dass für den Beginn des Außenvertriebs nicht ausreichend ist, dass z.B. ein bloßer Prospekt gedruckt wurde.

Diese neue Last wird für alle Arten von Fonds, und Fondsmodellen gelten.

Dies bedeutet, wenn auf der Ebene des Fonds sofortabzugsfähige Kosten vorliegen, so werden diese Kosten auf der Ebene des einzelnen Gesellschafters in Anschaffungskosten umqualifiziert, die nur verteilt auf die Nutzungsdauer abgeschrieben werden dürfen.

Insofern sind selbstverständlich Fonds, wie z.B. Medienfonds, mit in den Produktionsjahren besonders hohen sofort abzugsfähigen Werbungskosten besonders hart betroffen.

Über die Übergangsregelung, die das BMF - Schreiben vorsehen wird, ist leider noch nichts Näheres bekannt, so dass man, um 100 % sicher zu sein, sich nur an Fonds beteiligen sollte, deren Vertrieb bereits im Jahre 2001 begonnen haben. Trotzdem ist festzuhalten, dass es sich dabei „lediglich um ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums handelt“, das heißt um deren Sichtweise. Diese kann selbstverständlich, wie in der Vergangenheit schon öfters geschehen, durch die zukünftige Rechtsprechung völlig umstoßen werden.

3.) Weihnachtsfeier

Für die anstehenden Weihnachtsfeiern möchten wir Sie bitten, folgende Punkte zu beachten:

Höchstens zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei auszuführen, wobei Übernachtungen ab 2002 nicht mehr schädlich sind. Die Gesamtkosten der Veranstaltungen dürfen einschließlich der Umsatzsteuer € 110,00 je Arbeitnehmer nicht übersteigen. Geschenke an den Arbeitnehmer anlässlich an einer solchen Betriebsveranstaltung bleiben innerhalb der € 110,00 Grenze nur bis zu einem Wert von € 40,00 (inkl. Umsatzsteuer) steuer- und sozialversicherungsfrei. Wenn diese Grenzwerte überschritten werden, handelt es sich um einen steuerpflichtigen Arbeitslohn, der aber gegebenenfalls gem. §40 Abs. 2 EStG mit 25 % pauschal besteuert werden kann, wodurch er zum einen sozialversicherungsfrei bleiben würde und zum anderen die Änderungen der Gehaltsabrechnungen entfielen.

4.) Riester - Rente

Kurzdarstellung:

Bei der Riester - Rente werden Arbeitnehmer und zivildienstleistende Landwirte, sowie versicherungspflichtige selbständige und deren rentenversicherungspflichtige Ehegatten, sowie Kindererziehende (innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes), Beamte, Pflegepersonen (häusliche Pflege) und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst gefördert. Nicht rentenversicherte Ehegatten werden nur gefördert, wenn sie einen eigenen Vertrag haben.

Nicht gefördert werden insbesondere Selbständige und Rentner, es sei denn, der Ehegatte erhält die staatliche Förderung; dann kann dieser Personenkreis bei einem eigenen Vertrag die Förderung auch in Anspruch nehmen.

Dabei können die Förderungswürdigen mit einer Maximalförderung in den Jahren 2002 - 2008 in folgender Höhe rechnen.

Ab	Alleinstehende	Ehepaare	je Kind
2002	38 €	76 €	46 €
2004	76 €	152 €	92 €
2006	114 €	228 €	138 €
2008	154 €	308 €	185 €

Das Förderungskonzept besteht aus einem Eigenbeitrag einer staatlichen Zulage und gegebenenfalls noch der Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs, wobei das Finanzamt prüft, ob der Begünstigte zusätzlich eine Steuerersparnis hat. Dabei kann der Förderungswürdige ab 2002/2003 ff. von 1 bis maximal 4 % ab 2008 pro anno von seinem Bruttovorjahreseinkommen als Eigenbetrag einzahlen. Und erhält dann dem entsprechend die oben aufgeführten Maximalförderungsbeträge.

Zum Abschluss möchten wir kurz auf die Ihrerseits im Zusammenhang mit der Riester - Rente am häufigsten gestellten Fragen eingehen.

1) Kann das Altersvorsorgevermögen vererbt werden?

In der Regel ist eine Auszahlung des zum Todeszeitpunkt bestehenden Restbetrags aus dem privaten Altersvorsorgevertrag, soweit es sich nicht um eine betriebliche Altersvorsorge handelt, möglich. Wenn das Altersvorsorgevermögen vererbt wird, handelt es sich dabei um eine sogenannte schädliche Verwendung, so dass der Erbe zwar das Geld ausgezahlt bekommt, allerdings müssen zuvor die in diesem Restbetrag enthaltenen staatlichen Förderungen bzw. Steuervorteile komplett zurückgezahlt werden. Zusätzlich müssen darauf die angefallenen Zinsen versteuert werden, und es fällt selbstverständlich gegebenenfalls Erbschaftsteuer an.

- 2) Was passiert, wenn sich ein „Riester - Anleger“ beruflich verändert und damit nicht mehr zum förderwürdigen Kreis gehört?

Im Jahr der Veränderung erhält er noch die vollständige staatliche Förderung, während er in den Folgejahren nur noch Zulagen erhält, wenn er verheiratet ist und gegebenenfalls der Ehegatte zum begünstigten Personenkreis gehört. Wenn die Förderungsberechtigung wegfällt, kann der Altersvorsorgefall grundsätzlich ruhen, es ist allerdings auch eine Kündigung des Vertrages und die Auszahlung des Vermögens möglich, das stellt aber auch in diesem Fall eine „schädliche Verwendung“ dar, die zur Rückzahlung der Zulagen und Steuervorteile führt.

- 3) Was geschieht wenn der „Riester – Anleger“ während der Ansparphase stirbt?

Im Todesfall endet grundsätzlich die staatliche Förderung, allerdings kann der Ehegatte, der nicht dauernd getrennt lebt, das Vermögen auf seine eigene Altersvorsorge übertragen lassen, wenn die Konditionen des Anlagevertrages dies zulassen. Die bereits ausgezahlten Förderungen bleiben dann erhalten. Selbstverständlich ist allerdings das angesammelte Kapital gegebenenfalls erbschaftsteuerpflichtig. Sollte das Altersvorsorgevermögen allerdings auf ein Kind übertragen werden, ist dies wiederum eine schädliche Verwendung.

- 4) Was geschieht, wenn ein „Riester – Anleger“ ins Ausland zieht?

Auch in diesem Fall endet die steuerliche Förderung. Alle gewährten Zulagen und Vorteile werden in diesem Fall zurückgefordert, weil grundsätzlich die spätere Versorgungsleistung versteuert werden müsste.

Da der Steuerpflichtige aber zu diesem Zeitpunkt dann keine Steuern mehr in Deutschland zahlt, muss er die erhaltenen Vorteile zurückzahlen. Eine zinslose Stundung dieser Rückzahlung kann allerdings beantragt werden, zumindest bis zum Beginn der Leistungsphase. Zieht bis zu diesem Zeitpunkt „der Riester - Anleger“ nach Deutschland zurück, so verfällt dann die Rückforderung.

Sollten Sie zu den Angaben in diesem Rundschreiben noch Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Insbesondere zu Fragen der Riester - Rente können Sie sich außer bei uns auch bei Frau Claudia Gleditsch, Telefonnummer: 01786868156, sowie unter www.VDR.de weitere Informationen abrufen.

In der Hoffnung, Ihnen damit gedient zu haben, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

á jour GmbH